

EINWOHNERGEMEINDE THAYNGEN



Verordnung

für die Schrebergärten
gültig ab 1. November 1994

Verordnung für die Schrebergärten

1. ALLGEMEINES

- a) Sämtliche Bauten, Umbauten und feste Einrichtungen auf den Pflanzparzellen sind bewilligungspflichtig.
- b) Unter den Begriff Bauten fallen:
Die Erstellung neuer Gebäude, die Erweiterung oder Umänderung bestehender Bauten, alle baulichen Anlagen über oder unter der Erde, wie Anbauten, Biotope, Kamine und Feuerstellen in und um das Gartenhäuschen, sowie allfällige Wasserleitungen.

2. BEWILLIGUNGEN

- a) Bevor ein Pächter ein neues Gartenhaus erstellt, oder an einem bestehenden Häuschen Veränderungen vornimmt, hat er dem Gemeindebauamt frühzeitig ein detailliertes Baugesuch einzureichen.
- b) Für die Erteilung der Bewilligung sind dem Baugesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- Situationsplan

- Bauplan oder Prospektzeichnung, Grundriss, Schnitte und Ansichten.

- Art des Fundamentes und Art der Baumaterialien

Entsprechende Formulare können auf dem Gemeindebauamt bezogen werden.

- c) Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung erteilt ist.

3. HAUSTYPEN

- a) Es sind Gartenhäuser mit Sattel- oder Pultdächern gemäss Anhang 1 gestattet.
- b) Bei Terrain mit Gefälle gelangt die Spezialvorschrift gemäss Anhang 2 zur Anwendung.
- c) Der Anbau einer offenen Laube oder Pergola gemäss Anhang 3 ist gestattet. Die Grundrissfläche darf Maximum 7,5 m² betragen. Gartenhaus inklusive Pergola oder Laube dürfen zusammen eine Gesamtlänge von 6,00 m nicht überschreiten.
- d) Der Dachvorsprung und die Giebelhöhe müssen auf der Planskizze ersichtlich sein und eingehalten werden.

4. FUNDAMENTE

- a) Als Fundamente sind Betonsockel vorzusehen. Fundamentmauern sind nicht gestattet.
- b) Die Höhe des Fundamentes darf im Maximum 30 cm über den gewachsenen Boden ragen.
- c) Mauerwerk über dem Betonsockel ist nicht erlaubt.
- d) Eine Unterkellerung des Gartenhauses oder der Pergola ist nicht gestattet.
- e) Das Erstellen einer Gemüsemete unter oder neben dem Gartenhaus ist gestattet. Folgende Maximalmasse dürfen nicht überschritten werden:
Länge 1,20 m, Breite 1,20 m, Tiefe 1,00 m.

5. BEDACHUNG

- a) Die Bedachung des Gartenhauses muss aus Ziegeln, Bitumenwellplatten, Dachschiefer oder Welleternit bestehen. Lauben und Pergola können aus den gleichen Materialien oder aus Scobalit bestehen.
- b) Das Anbringen von Dachrinnen ist obligatorisch. Das Dachwasser sollte gefasst und als Giesswasser für den Garten verwendet werden.
- c) Der Überlauf der Wasserfassung ist versickern zu lassen.

6. AUSSENVERKLEIDUNG

- a) Für die Aussenverkleidung ist Holzbauweise zu wählen.
- b) Die Gartenhäuschen müssen nach aussen ein einheitliches, sauberes und nach Möglichkeit gehobeltes Holz (geringere Feuchtigkeitsaufnahme) aufweisen und sind mit einer nicht deckenden Imprägnierung zu versehen.
- c) Unansehnliche Materialien und Altstoffe dürfen nicht verwendet werden.

7. ABSTAND ZU DEN PARZELLENGRENZEN

- a) Der Abstand zu den Parzellengrenzen muss allseitig mindestens 1,50 m betragen, gemessen ab Weg- bzw. Plattenrand.
- b) Die Platzierung des Gartenhauses hat so zu erfolgen, dass es in die allgemeine Umgebung des Areals passt und die Nachbarn nicht benachteiligt oder behindert.

8. TOILETTEN

Der feste Einbau von WC und Toiletten ist nicht gestattet.

9. KLEINTIERHALTUNG ist gestattet. Es ist auf artgerechte Tierhaltung und Sauberkeit zu achten.

10. FEUERSTELLEN, KOCH- UND HEIZEINRICHTUNGEN

- a) Alle offenen Feuerstellen, Chemineés, Öfen, feste Grillanlagen, Koch- und Heizeinrichtungen etc., in und um das Gartenhaus sind bewilligungspflichtig und müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.
- b) Rauchabzugsrohre ausserhalb des Häuschens müssen unauffällig angebracht werden und müssen die Dachhaut an der höchsten Stelle um 50 cm überragen.
- c) Die Bauten sollten gegen Brand-, Einbruch- und Elementarschäden versichert sein (kann eventuell bei der Hausratsversicherung mit eingeschlossen werden).
- d) Die Einwohnergemeinde Thayngen haftet nicht für entstandene Schäden.

11. PROVISORISCHE BAUTEN

- a) Alle provisorischen Bauten, wie Treibhäuser, Treibbeete, Wasserfässer, Kompostanlagen etc. müssen zu den Parzellengrenzen allseitig einen Mindestabstand von 50 cm aufweisen. Sie dürfen den Nachbarn nicht stören.
- b) Kompostanlagen müssen fachgerecht aufgesetzt und unterhalten werden.
- c) Pro Pächter bzw. Parzelle ist nur ein Treibhaus gestattet. Dieses ist so zu gestalten, dass es ein ästhetisches Aussehen besitzt und nicht störend wirkt. Es sind nur einwandfreie Materialien zu verwenden.
- d) Das Treibhaus für Pflanzungen aller Art darf folgende Maximalmasse nicht überschreiten:

Grundfläche 8 m², Höhe 1,80 m, Länge 4,00 m.

Abstand zu den Parzellengrenzen 50 cm

Pro Parzelle ist nur ein Treibhaus zulässig.
- e) Alle saisonbedingten Einrichtungen bzw. provisorische Bauten sind bis spätestens Ende November gänzlich abzuräumen und geordnet zu lagern. Die dürfen erst ab 15. März wieder aufgebaut werden.

12. UNTERHALT

- a) Der Pächter verpflichtet sich, alle baulichen Anlagen, insbesondere das Gartenhäuschen gut zu unterhalten und stets für gute Ordnung zu sorgen.
- b) Gartenabfälle sind soweit möglich, zu kompostieren.

13. BESTEHENDE BAUTEN UND EINRICHTUNGEN

Für alle bestehenden Bauten und Einrichtungen, die nicht dieser Verordnung entsprechen, besteht eine generelle und befristete Ausnahmegewilligung bis **31. Dezember 1996**. Nach Ablauf dieser Frist haben auch diese altrechtlichen Bauten den vorliegenden Vorschriften zu entsprechen.

14. BEENDIGUNG DES PACTVERHÄLTNISSES

- a) Bei Aufgabe der Parzelle hat der bisherige Pächter die Übernahme von Bauten mit dem Nachfolger selbst zu regeln. Die Einwohnergemeinde Thayngen kann vermittelnd beigezogen werden.
- b) Sollten die Gebäulichkeit nicht vom Pächtnachfolger übernommen werden, so hat der alte Pächter auf seine Kosten alle baulichen Anlagen über oder unter der Erde, sowie allfällige weitere Fremdkörper, zu entfernen und die Parzelle in tadellos geräumten, humusierten Zustand zurückzugeben. Sollte der alte Pächter dieser Aufforderung nicht oder nur ungenügend nachkommen, so werden die nötigen Arbeiten auf seine Kosten ausgeführt.
- c) Bei einer Arealkündigung durch die Einwohnergemeinde Thayngen kann der Parzelleninhaber keine Entschädigungsansprüche stellen.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a) Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates in Kraft. Sie ersetzt die bisherigen Bestimmungen für Gartenhäuschen und löst diese in allen Teilen ab.
- b) Vom Gemeinderat genehmigt am 1. November 1994.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

W. Winzeler

Der Gemeindeschreiber:

E. Schöttli